



Markenlizenzvertrag

Zwischen [Genaue Bezeichnung des Lizenzgebers eintragen, Vertretungsregeln bei juristischen Personen beachten]

- nachfolgend **Lizenzgeber** genannt -

und [Genaue Bezeichnung des Lizenznehmers eintragen, Vertretungsregeln bei juristischen Personen beachten]

- nachfolgend **Lizenznehmer** genannt -

wird nachstehender Markenlizenzvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragene nationale Wortmarke [hier Marke eintragen. Bei Bildmarken mit Anlage] mit dem Aktenzeichen , angemeldet am und eingetragen am. Die Marke ist eingetragen für folgende Waren und/oder Dienstleistungen:

[Warenverzeichnis geordnet nach Nizzaer Klassifikation einfügen]

(2) Der Lizenzgeber ist alleiniger Inhaber der vorgenannten Marke.

(3) Er hat Dritten anderweitige Lizenzen für die genannte Marke nicht erteilt.

§ 2

Lizenz

(1) Die Lizenzgeber räumen hiermit dem Lizenznehmer das Recht auf Nutzung der in § 1 bezeichnete Marke ein.



(2) Die Lizenz umfasst alle geschützten Waren und Dienstleistungen.

§ 3

Lizenzgebühren

Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine jährliche Gebühr in Höhe von € ,-. Die Gebühr ist für das erste Jahr mit Abschluss des Vertrages fällig, für die Folgejahre jeweils zum letzten Tag des Kalendermonats, in den der Abschluss dieses Vertrages fällt.

[Hinweis des Verfassers: üblich im Bereich des Markenrechts sind auch andere Lizenzmodelle, insbesondere Stücklizenzen. Die Wirtschaftsverkehr üblichen Bedingungen für diese Lizenzen sind allerdings so heterogen, dass die Erstellung eines Musters für alle denkbaren Anwendungsfälle nicht möglich ist.]

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf folgende Territorien:

[Vertragsgebiete so genau wie möglich bezeichnen. Evtl. Regelung für den Fall einer politischen Gebietsveränderung treffen.]

§ 5

Unterlizenzen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

§ 6

Ausübungspflicht

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Marke für alle geschützten Waren und Dienstleistungen geltungserhaltend zu nutzen..

§ 7

Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, über alle Vertragsgegenstände frei verfügen zu können. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für den Bestand der Vertragsgegenstände. Er übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass die vom Lizenznehmer beabsichtigte Verwendung der Lizenzgegenstände nicht in Schutzrechte



Dritter eingreift oder dafür. Der Lizenzgeber erklärt allerdings, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschluss dieses Vertrages keine Rechte Dritter bekannt sind, die den Lizenznehmer in der Verwertung der Vertragsgegenstände hindern würden.

(2) Dem Lizenzgeber sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Angriffe Dritter auf die lizenzierte Marke bekannt.

§ 8

Bestand und Verteidigung der Schutzrechte

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Verstöße gegen die lizenzierte Marke im räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrages auf eigene Kosten und Risiken zu verfolgen. Der Lizenzgeber wird erforderlichenfalls den Lizenznehmer dabei unterstützen. Der Lizenzgeber wird auf eigene Kosten im Vertragsgebiet alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die zur Unterbindung von Verletzungen der Vertragsgegenstand durch Dritte erforderlich sind.

(2) Der Lizenzgeber wird alle vertragsgegenständlichen Schutzrechte gegen Lösungsversuche Dritter verteidigen. Der Lizenznehmer beteiligt sich an % der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber darüber hinaus mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen unterstützen, die zur Erhaltung der Schutzrechte nützlich sein können.

(3) Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass alle evtl. anfallenden Gebühren (insb. Verlängerungsgebühren) für die Aufrechterhaltung der Marke fristgemäß entrichtet werden. Der Lizenznehmer beteiligt sich an den Verlängerungsgebühren mit % der Gebühren.

(4) Greift der Lizenznehmer die Marke an und/oder unterstützt er Dritte hierbei, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(5) Wird die Marke auf Betreiben eines Dritten hin rechtskräftig gelöscht oder eingeschränkt, können für die Vergangenheit fällige oder bezahlte Lizenzgebühren nicht zurück verlangt werden. Im Voraus gezahlte Gebühren werden anteilig erstattet.

§ 9

Steuern

[hier sind in Abhängigkeit des räumlichen Sitzes und der Rechtsform der Parteien Regelungen zum Umgang mit der Umsatzsteuer und vergleichbaren ausländischen Steuern zu treffen. Ggf. ist auch die Quellensteuer nicht zu



vergessen!]

§ 10

Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 11

Nachvertragliche Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

Gegenstände die unter der mit diesem Vertrag eingeräumten Lizenz hergestellt worden sind, darf der Lizenznehmer für einen Abverkaufszeitraum von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages noch vertreiben. Jede weitere Nutzung der Marke ist nach Beendigung des Vertrages untersagt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Wenn beide Parteien Kaufleute und/oder Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschl. damit zusammenhängender deliktischer Ansprüche der Sitz des Amtsgerichtes Mitte von Berlin oder von dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Auf diesen Vertrag und auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten findet materielles deutsches Recht Anwendung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

[Ort, den Datum]

[Ort, den Datum]

[Unterschrift Lizenzgeber]

[Unterschrift Lizenznehmer]